

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022

TOP: 4 Änderung der Friedhofssatzung

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: 1

Az.: 752.03 - Gal

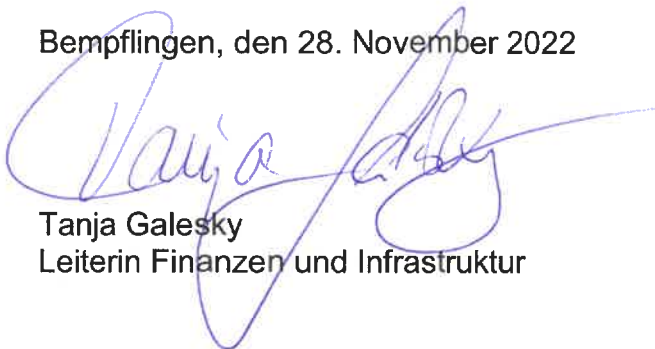
Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis entsprechend Anlage 1.

Sachstand:

Die sich aus Top 3 ergebende Änderungen bedürften der Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofssatzung. Zudem steht voraussichtlich zum 1. Januar 2023 die Einführung des §2b UStG an. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Tatbestände im Bereich des Friedhofwesens Umsatzsteuerpflichtig werden. Dies muss ebenfalls in der Friedhofssatzung aufgenommen werden. Die Änderungssatzung (Anlage 1) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bempflingen, den 28. November 2022



Tanja Galesky
Leiterin Finanzen und Infrastruktur

gesehen:



Bernd Welser
Bürgermeister

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2022 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Friedhöfe der Gemeinde Bempflingen wird wie folgt geändert:

§ 29a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Die Anlage ändert sich wie folgt:

**Gebührenverzeichnis
über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
der Friedhöfe der Gemeinde Bempflingen**

**Anlage zur Friedhofssatzung vom 21. Oktober 2013
(nach Änderung vom 13.12.2022, gültig ab 01.01.2023)**

1. Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.1 Grabmalgebühren

- | | | |
|---|---|------------|
| • | für die Genehmigung von einfachen Holzkreuzen | kostenfrei |
| • | für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen | 10 Euro |
| • | für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen | 25 Euro |

1.2 Zulassungsgebühren für gewerbliche Tätigkeiten Grabmalhersteller

Für die Zulassung zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstigen baulichen Anlagen von Geschäftsinhabern und freiberuflich Tätigen

- | | | |
|---|--|---------|
| • | für eine befristete Dauererlaubnis (5 Jahre) | 30 Euro |
| • | für eine Zulassung im Einzelfall | 10 Euro |

2. Benutzungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

2.1 Bestattungsgebühren

2.1.1 Erdbestattungen

2.1.1.1 Grabherstellungsgebühr

- | | | |
|---|-------------------------|----------|
| • | Personen über 10 Jahre | 768 Euro |
| • | Personen unter 10 Jahre | 337 Euro |

zuzügl. der anfallenden Deponiegebühr.

Eine Bestattung am Samstag ist nur nach Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.1.1.2 Weitere Gebühren

- | | | |
|---|--|-----------------|
| • | Zuschlag für Tieferlegung noch vorhandener Gebeine | 107 Euro |
| • | Zuschlag für Handaushub pro Mann/pro Std. | 82 Euro |
| • | Zuschlag Kompressor je Std. | 82 Euro |
| • | Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen | von: 1.131 Euro |
| | | bis: 1.309 Euro |

2.1.2 Urnenbeisetzungen

2.1.2.1 *Urnengräber – Grabherstellungsgebühr Urnengrab* 104 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur nach Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.1.2.2 Beisetzungsgebühren

- Urnengrab ohne geistlichen Redner 77 Euro
- Urnengrab mit geistlichen Redner 125 Euro
- Urnenstele inkl. Öffnen und schließen ohne geistlichen Redner 112 Euro
- Urnenstele inkl. Öffnen und schließen mit geistlichen Redner 181 Euro

2.1.2.3 weitere Gebühren

- Umbettung oder Ausgrabung von Urnen 125 Euro
- Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen, je nach Größe der Gebeinbehälter, Öffnen und Schließen der Gebeinruhestätte pro Stunde/pro Mann 82 Euro
- Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteile ohne Trauerfreier je Std. 82 Euro

2.1.3 Bestattungsaufsicht (alle Bestattungsarten)

- pauschal 2 Std. 129 Euro
- jede weitere angefangene ½ Std. 35 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur in Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.2 Grabnutzungsgebühren

2.2.1. Für die Überlassung des Benutzungsrechts an einem Einzelgrab:

- Einzelgrab für Personen über 10 Jahren 2.900 Euro
- Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren 1.200 Euro
- Einzelrasengrab für Personen über 10 Jahren 3.000 Euro
- Urneneinzelgrab 1.200 Euro
- Urnenrasengrab 1.100 Euro
- Anonymes Urnengrab 900 Euro
- Einer Kammer in einer Urnenstele (nur Kleinbettlingen) 1.300 Euro
- Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld 1.100 Euro

2.2.2. Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einem Doppelgrab/Doppelurnengrab

- Doppelgrab 6.500 Euro
- Urnendoppelgrab 2.100 Euro
- Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld (nur Bempflingen) 2.100 Euro

2.2.3. Für die zusätzliche Belegung eines

- | | |
|---|------------|
| • Einzelgrabes für Personen über 10 Jahren mit einer Urne | 1.200 Euro |
| • Urneneinzelgrabes mit einer Urne | 1.200 Euro |
| • Einzelrasengrabes mit einer Urne | 1.200 Euro |
| • Urnenrasengrabes mit einer Urne | 1.200 Euro |

2.2.4. Für die Verlängerung des Benutzungsrechts pro Jahr:

- | | |
|--|----------|
| • Einzelgrab für Personen über 10 Jahren | 116 Euro |
| • Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren | 80 Euro |
| • Einzelrasengrab für Personen über 10 Jahren | 120 Euro |
| • Urneneinzelgrab | 80 Euro |
| • Urnenrasengrab | 70 Euro |
| • Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld | 70 Euro |
| • Doppelgrab | 220 Euro |
| • Urnendoppelgrab | 105 Euro |
| • Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld | 140 Euro |

2.3. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

- | | |
|---|----------|
| 2.3.1. Benutzung Leichenhalle je Zelle/pro Tag | 100 Euro |
|---|----------|

2.4. Für die erstmalige Herstellung der Grabeinfassung

- | | |
|--|----------|
| • Einzelgrab für Personen über 10 Jahren - Edelsplitt | 150 Euro |
| • Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren - Edelsplitt | 100 Euro |
| • Urnengräber (Einzel/Doppel) - Platten | 180 Euro |
| • Doppelgrab - Platten | 260 Euro |

- | | |
|---|----------|
| 2.5. <u>Für die Gemeinkosten je Bestattungsfall:</u> | 220 Euro |
|---|----------|

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bempflingen, den 13. Dezember 2022
gez. Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.